



Finanz Journal **Newsletter 05|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Zur agBel durch Kuraufenthalte Schwerstbehinderter in spezialisierten Kliniken**

In einem im Titel angesprochenen Fall hat der VwGH soeben im Wege einer Kassation entschieden, dass seine Judikatur zu den strengen Anforderungen bei der Anerkennung von gesundheitl gebotenen Aufwendungen in Abgrenzung zu gleichfalls gesundheitl indizierten Erholungsprogrammen in eindeutigen Fällen, wie dem Aufenthalt von Querschnittsgelähmten in Kliniken mit therapeutischen Spezialbehandlungen, nicht einschlägig ist. Vorliegend hatte die Rw den Kuraufenthalt nur deshalb selbst zu tragen, weil der AUVA-Fonds für die Kurzuschüsse, mittels deren die Kur über viele Jahre finanziert worden war, einer Kontingent-Limitierung unterlag. (VwGH Ra 2015/13/0042 v 31. 3. 2017)

■ Zahlungen f. behinderungsbedingte Mehraufwendungen Unterhaltsberechtigter voll abziehbar

Dies ergibt sich lt VwGH aus § 34(7)4 EStG, der so auszulegen wäre, dass behinderungsbedingte Mehraufwendungen - nicht aber laufende Unterhaltskosten schlechthin - ungeachtet des zivilrechtlichen Titels, aus dem sie geleistet werden, und ohne Verrechnung mit einem Selbstbehalt, sofern erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, beim Unterhaltsleistenden abgezogen werden können. (VwGH Ra 2016/13/0053 v 31. 3. 2017)

■ Rückstellungen auch für temporäre Währungskursdiskrepanzen v Termiswaps

„Dass im Hinblick auf die nicht absehbare weitere Entwicklung der Zinsen und Wechselkurse nicht zwingend auf einen Verlust aus den Swap-Geschäften zu schließen war, steht sohin einer Rückstellungsbildung nicht entgegen. [...] Bei einem schwebenden Geschäft besteht zunächst die Vermutung, dass Leistung und Gegenleistung ausgeglichen sind; schwebende Geschäfte sind demnach auch nicht zu bilanzieren. Wird aber im Einzelfall der Nachweis erbracht, dass ein Verpflichtungsüberhang besteht, kommt eine Verlustrückstellung in Betracht (vgl. Doralt/Mayr, EStG¹³, § 6 Tz 45). Es ist dabei in einer Stichtagsbetrachtung (Restlaufzeitbetrachtung) auf die am Bilanzstichtag noch nicht realisierten Erträge und Aufwendungen aus dem Geschäftsfall abzustellen (vgl. ...). [...] Eine Verlustrückstellung ist anzusetzen, wenn am Bilanzstichtag der Wert der noch zu übernehmenden Vermögensgegenstände unter dem dafür vereinbarten Kaufpreis liegt (vgl. auch Konezny in Hirschler, Bilanzrecht, § 198 Abs. 8 UGB, Tz 150).“
(VwGH Ra 2016/15/0005 v 29. 3. 2017)

■ Zum Ansatz von gegen Mehrwegpfand ausgegebenen Chip-Ausweiskarten

„Entgegen dem Revisionsvorbringen ist [...] eine "Kautionsverbindlichkeit" nicht anzusetzen. Der Ansatz einer Verbindlichkeit in der Bilanz setzt die Gewissheit über den Bestand der Verbindlichkeit am Bilanzstichtag voraus (vgl. VwGH vom 27. Jänner 2009, 2006/13/0062). Es stand aber in der freien Entscheidungsbefugnis der Kunden, ob sie die Chipkarten an die Revisionswerberin zurückgeben oder etwa als Souvenir behalten. Erst mit der Rückgabe entsteht dem Grunde nach eine Verbindlichkeit der Revisionswerberin. Durch den Ansatz einer Rückstellung (vgl. hiezu Mühlehner in Hofstätter/Reichel, EStG Kommentar, 58. Lfg, § 9 Tz 180, "Einsatzverpflichtung") ist die Revisionswerberin in ihren Rechten nicht verletzt worden.“ - Die Ausweiskarten wurden gegen eine Kautions von 4 bzw 5 EUR ausgegeben und nach Ablauf häufig nicht eingelöst. (VwGH Ra 2016/15/0007 v 29. 3. 2017)

■ LuF-PauschVO: 25%iges Pachtzins-Abzugslimit bezogen auf Summe der Pacht-Einheitswerte

Das FA vertrat in Übereinstimmung mit der seit dem 25. Aug 2015 modifizierten Rz 4246 der EStR 2000, dass für die Abzugsbegrenzung 25 % des auf einzelne zugepachtete Flächen "jeweils" entfallenden Einheitswertes maßgeblich ist. Das BFG hielt dem entgegen, dass im damit zusammenhängenden § 13 Abs 2 LuF-PauschVO'11 von „25% des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes“ die Rede ist, somit einem Plural ein Singular folgt. Der VwGH bekräftigte diesen Standpunkt, wobei er ua hervorhob, dass der Plural - Singular Abfolge kein „jeweils“ beigefügt wurde (Anm.: - und wohl ebensowenig ein „einzelnen“). Weiters bestätigte das Höchstgericht auch Überlegungen des BFG zum Vereinfachungszweck v Pauschalierungen. Mit anderen Worten hat die besagte Randzahl der EStR insofern für die Stpfl jeglichen Schrecken und für die Finanzbeamten jegliche Autorität verloren. (VwGH Ro 2015/13/0017 v 31. 3. 2017)

Ertragstl relevanter Zeitpunkt von Grundstücksübertragungen

Die grundstücksverkaufende GmbH schloss die Übergabe per Kaufvertrag v 20. Dez 2004 ab, konnte die Liegenschaft aber noch bis April des folgenden Jahres weiterbenutzen und Mieterlöse daraus lukrieren; auch die Schlüsselübergabe und die Verbrauchszählerablesung erfolgte erst im April 2005. Dennoch leistete der VwGH dem Revisionsbegehren der GmbH Folge, weil dem Umstand, dass der Käufer mit Unterfertigung des Kaufvertrages die Chancen von Wertsteigerungen bzw das Risiko von Wertminderungen der in Rede stehenden Liegenschaft übernimmt, eine herausragende Bedeutung zukommt, die einer angemessenen Auseinandersetzung durch das BFG bedurft hätte. (VwGH Ra 2014/13/0029 v 25. 1. 2017)

Hauptwohnsitzbefreiung beschränkt auf übliche Bauplatzflächen, nicht für „Schlossparks“

Der Veräußerer eines Eigenheims mit einem Garten in einer Landeshauptstadt, ausgelegt über eine Fläche nahezu fürstlichen Ausmaßes von 3.646 m², musste von seinem stolzen Veräußerungserlös iHv 3,2 Mio EUR Federn lassen, weil die Finanz befand, die Hauptwohnsitzbefreiung gem § 30(2) EStG könne nicht auch für „Schlossparks“ gelten, und damit vor dem VwGH durchdrang. Dieser legte Folgendes zur grundsätzlichen Abgrenzung fest: „Unter Bedachtnahme auf die Gesetzesmaterialien und die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Befreiungsbestimmung des § 30 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 dahingehend auszulegen, dass dem begünstigten Eigenheim ‚Grund und Boden‘ in jenem Ausmaß zuzuordnen ist, das ‚üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist‘. Nur in diesem Ausmaß erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf den mitveräußerten ‚Grund und Boden‘. Die Beurteilung, welche Grundstücksgröße üblicherweise für einen Bauplatz erforderlich ist, erfolgt nach der Verkehrsauffassung.“ - Damit unterlag auch das BFG mit seinem Rechtsstandpunkt, es wäre unsachlich, eine luxuriöse Villa auf einem 1.000 m² großen Grundstück steuerfrei zu belassen und ein kleines Landhaus auf einem 2.000 m² Grundstück teilweise zu besteuern, und dass die Üblichkeit der Bauplatzgröße von der jeweiligen Raumordnung abhängt. (VwGH Ro 2015/15/0025 v 29. 3. 2017)

Keine Forschungsförderung für Dokumentation von iRd Wissensstandes offensichtl Lösungen

Projektarbeiten einer im technisch-betriebswirtschaftl Beratungsbereich tätigen GmbH zur Prozesslogik wurde die Forschungsprämie gem § 108c EStG versagt, weil damit keine wissenschaftliche Unsicherheit bzw „Wissenslücke“ iSd Tz 84 des in der ForschungsförderungsVO verwiesenen Frascati Manuals beseitigt werden konnte. Es komme nicht auf die Offensichtlichkeit eines Wissensmangels, sondern auf die Neuheit der Lösung einer Fragenstellung an. BFG und der bestätigende VwGH folgten damit dem Gutachten der FFG, wonach die beschriebenen Hypothesen keine Auflösung einer wissenschaftl oder technologischen Unsicherheit erkennen ließen. (VwGH Ra 2015/15/0060 v 29. 3. 2017)

KÖRPERSCHAFTEN**Eintreten tatsächl & endgültiger Vermögensverluste bei Beteiligung an insolventer KapGes**

Der VwGH hat sich jetzt definitiv darauf festgelegt, dass insolvenzbedingte Verluste durch Körperschaften, an denen eine Schachtelbeteiligung iSd 10 KStG besteht, erstmals im Veranlagungsjahr des *Eintritts der Insolvenzbeendigung* zu einem Siebentel iSd Abs 3 S 2 (idF BGBl I 2009/52) leg cit iVm § 12(3)2 KStG berücksichtigt werden können. (VwGH Ro 2014/13/0042 v 31. 3. 2017)

Keine Berücksichtigung v Auslandsverlusten für Zeiten vor der unbeschränkten Stpfl

Der VwGH bestätigte vor dem Hintergrund einer schlüssig und umfangreich dargelegten EuGH-Rsp, dass Ö keine Verpflichtung trifft, vor dem Eintritt in seine Besteuerungshoheit entstandene Auslandsverluste zu berücksichtigen. Natürlich wird unter Bezugnahme auf § 102(2)2 EStG iVm § 21(1)1 KStG auch die nationale Rechtslage betr solcher ausländischen Verluste einer Körperschaft nach dem Wechsel in die unbeschränkte Stpfl in Österreich ausgeleuchtet. (VwGH Ro 2015/15/0004 v 29. 3. 2017)

UMSATZSTEUER**■ ■ ■ Pferdeanzahl in Reitställen einziges Kriterium für ustl Unternehmerstatus?**

Der VwGH kassierte soeben ein Urteil des BFG, weil dieser bei der Beurteilung eines von einem Verein ausschließlich für seine Mitglieder geführten Reitstalles den Beurteilungsmaßstab der nach der Pferdeanzahl bemessenen Betriebsgröße, wie er vom VwGH im E 2011/15/0164 (s FJ-NL 02/'15, 5) aufgestellt worden war, „beiseitegeschoben“ hat. Allerdings war der Sachverhalt jenes Falles durch eine (damals wortwörtlich angesprochene:) „Qualität der Betätigung“ geprägt, die auch Reitstunden, Beritte, das Einstellen einer - wenn auch geringen - Anzahl von Fremdpferden, Praktikanteneinweisungen, Turnierteilnahmen und Pferdverkäufe einschloß, wobei durchschnittlich zehn - großteils eigene - Pferde versorgt worden waren. Hingegen erbrachte vorliegend der Verein nur Versorgungsleistungen an rd 30 Pferde seiner Mitglieder, wobei der Aufwand nicht zur Gänze aus Mitglieds- & Einstellgebühren bestritten werden konnte, sondern durch Mitarbeit (und Zuschüsse) der Vereinsmitglieder ergänzt werden musste. Dass der Ausgangssachverhalt trotzdem nicht einer ustl Liebhaberei gem § 6 iVm § 1(2) LVO unterfallen kann, begründet das Höchstgericht im Wege eines Verweises auf sein E 2010/15/0107 v 25. 4. 2013, wo das „Ergebnis“ einer Tätigkeit für ustl nicht relevant erklärt worden war, was sich allerdings schwerlich mit § 2(5)2 UStG in Einklang bringen lässt, wonach eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt, nicht als gewerbl oder berufl Tätigkeit eingestuft werden kann. Der gegenteilige Standpunkt lässt sich zwar - in Umstoßung nationaler Normen - mit dem EuGH-Urteil Rēdlihs, C-263/11, untermauern, zu klären bliebe freilich selbst dann, inwiefern eine *systematisch* nicht kostendeckende Gebarung ohne werbende Marktauftritte zur Gewinnung neuer Kunden überhaupt „marktkonform“ sein könne. Dem VwGH-Judikat lassen sich dazu keine näheren Ausführungen entnehmen. Es verbleibt daher eine Unsicherheit, ob die Grundlage der Kassation nur die fehlende Auseinandersetzung mit dem Kriterium der Betriebsgröße oder schlechthin die Missachtung des VwGH-Diktums ist, dass „*der Betrieb eines Reitstalls mit fünf bis zwölf eigenen und bis zu vier weiteren Beritt- und Einstellpferden regelmäßig nicht als Betätigung iSd § 1 Abs. 2 LVO anzusehen sei[n]*“ wird.

(VwGH Ra 2016/13/0047 v 22. 2. 2017)

■ ■ ■ Zur USt-Pflicht für Naturalverpflegung v Zivildienern durch Zivildiensteinrichtungen

„Die Leistung der Verpflegung erfolgt [...] nicht unentgeltlich, sondern als Teil eines Leistungsaustausches zwischen dem Bund und dem Rechtsträger. [...] Die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Rechtsverhältnis zwischen Bund und dem Rechtsträger sind [...] im Wesentlichen gesetzlich vorgegeben und werden im Einzelfall durch Zuweisungsbescheid begründet. Dies schließt die Umsatzsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Z 1 letzter Satz UStG 1994 aber nicht aus (vgl. Ruppe/Achatz, aaO § 1 Tz 21). Die Zahlungen und Leistungen - auch die Verpflegungsleistung - werden vom Revisionswerber erbracht, um die Arbeitsleistungen eines zugewiesenen Zivildienstleistenden zu erhalten.“ Zwischen dem zum Zivildienst Verpflichteten und dem Staat würde ein öffentl-rechtl Rechtsverhältnis bestehen. Der Anspruch des Zivildienstpflichtigen auf Verpflegung wäre jedoch vom Rechtsträger der Einrichtung im Wege der staatl *Inpflichtnahme Dritter* zu erfüllen (/einzulösen). (VwGH Ra 2016/15/0024 v 29. 3. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Keine Beschwerdezinser bei Abgabenherabsetzung v Null auf Gutschrift**

Die Zuerkennung v Beschwerdezinser gem § 205a BAO kommt nur in Betracht, soweit sie mit Zahlungen an das Finanzamt bzw mit FA-Nachforderungen in Zusammenhang steht. Gesetzeszweck dieser Norm ist die zinsliche Gleichstellung mit jenen, die im Wege von Aussetzungen gem § 212a BAO zunächst liquiditätsmäßig entlastet werden. Auf eine Vergleichbarkeit der Situation mit zunächst positiven Abgabenvorschreibungen, die im Rechtsmittelverfahren um anzuerkennende Vorsteuern reduziert würden (Anm.: - und wohl auch mit Gutschriften bei der USt-Jahresveranlagung um den Unterschiedsbetrag aus Vorauszahlungen) käme es laut den ausführlichen Darlegungen des VwGH nicht an. - Angemerkt sei, dass im gegenständl Fall der Verpachtung eines Hotelbetriebes keine UVA abgegeben und keine USt-Vorauszahlungen geleistet, jedoch eine Mio an Vorsteuern bei der Jahresveranlagung geltend gemacht worden waren. (VwGH Ra 2016/13/0034 v 31. 3. 2017)

■ Bedingte Wiedereinsetzungslegitimation durch geändertes Rechtsverständnis

Ein geändertes Rechtsverständnis, wie es auch durch EuGH-Grundsatzentscheidungen herbeigeführt werden kann, verhilft dann zur Wiedereinsetzung gem § 308 BAO, wenn der Vollzug des im Rückblick unrichtigen Rechtsverständnisses vor dem Hintergrund einer falschen FA-Beauskunftung und einer erst stark zeitversetzten Anerkennung geänderter Beurteilungsmaßstäbe durch die Behörde erfolgte. - Im Verfahren ging es um das Verbot einer Abgabe wie dem NoVA-Malus gem § 6a NoVAG auf aus dem Ausland eingeführte Gebrauchtfahrzeuge, wie aus EuGH C-402/09 v 7. 4. '11 („Ioan Tatu“) ableitbar, solange nicht die über den Inlandsmarkt beziehbaren Gebrauchtfahrzeuge mit der gleichen, anlässlich der erstmaligen Inlandszulassung zu entrichtenden Abgabe als Kaufpreiskomponente belastet sind, was auf alle in Ö vor Juli 2008 auf den Markt gebrachten Fahrzeuge zutrifft. - Vom VwGH wird dazu auch auf sein E 2011/15/0192 (s FJ-NL 02/'15, 7) hingewiesen. (VwGH Ra 2017/16/0021 v 28. 2. 2017)

■ Zur Weiterführung der Agenden suspendierter Notare durch Notarsubstitute abgabenrechtl

Eine "Sperrung" eines notariellen Abgabentrückstellungskonto ("Übermittlungskonto") durch das Finanzamt bewirkt nicht, dass die Verbuchung auf einem "Übermittlungskonto" einer Person, die gar nicht Vertreter des jeweiligen Abgabepflichtigen gewesen ist, rechtens wäre. Selbst wenn der Notarsubstitut die Anmeldung einer Selbstbemessungsabgabe, zu der er auch als Bevollmächtigter bloß befugt aber nicht verpflichtet ist, (unbedacht) selber vornimmt, kann er dagegen im Wege eines Antrages auf Erstellung eines Abrechnungsbescheides vorgehen, wenn es am Vertreter-/Bevollmächtigtenstatus mangelte. - Diese hg Klarstellung erfolgte in Fortsetzung eines durch VwGH 2013/16/0105,0106 (s FJ-NL 02/'15, 8) revolvierenden Rechtszuges. (VwGH Ra 2016/16/0032 v 30. 3. 2017)

■ Zur Ablehnung von Zeugenanhörungen wg Widersprüchlichkeiten

„Das Unterbleiben der [...] Beweisaufnahme kann nicht darauf gestützt werden, dass der Kunde [/Auftraggeber] des Revisionswerbers in einer Auskunftsbearbeitung eine andere Person als Ansprechpartner genannt hat, da damit nicht ausgeschlossen wird, dass auch der beantragte Zeuge zum angeführten Beweisthema Wahrnehmungen schildern kann. Auch der Umstand, dass der [...] Zeuge - laut Auskunft des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger - erst später für diesen Kunden gearbeitet habe, rechtfertigt das Unterbleiben der Beweisaufnahme nicht, da damit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass [er] allenfalls in einer anderen Funktion (nicht als unselbständig Beschäftigter) für diesen Kunden tätig war oder auch aufgrund eines anderen Umstandes zu dem beantragten Thema aussagen kann. Ein Festhalten an bereits früher gestellten Beweisanträgen kann auch nicht iSd § 183 Abs. 3 BAO als Verschleppungsabsicht gewertet werden; dass hingegen bereits das Anbot der Beweismittel in Verschleppungsabsicht erfolgte, nimmt auch das Bundesfinanzgericht nicht an.“
(VwGH Ra 2016/15/0023 v 29. 3. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

- **AVRAG: Fristgebundene Übermittlung v Nachweisunterlagen n. unbedingt eingeschrieben**
Wird in einer AVRAG-Bestimmung nicht ausdrücklich die „nachweisliche“ Übermittlung von Unterlagen verlangt, begibt sich der Arbeitgeber bei normaler Absendung nicht seines Rechtsschutzes, den Nachweis der rechtzeitigen Erledigung führen zu können. Die Gebietskrankenkassen und Verwaltungsgerichte haben sich also mit Glaubhaftmachungen bzw Beweisanboten auseinanderzusetzen und können nicht aufgrund eines unterbliebenen Einschreibens eine unwiderlegbare Vermutung einem verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand zugrundelegen. Als rechtzeitige Abgabe kann in solchen Fällen auch die Übergabe an einen Postboten außerhalb der Zugangspunkte („alternative Versorgungslösungen“ iSd § 3 Z 6 PMG) gelten. (VwGH Ra 2017/11/0003 v 5. 4. 2017)
- **Lohnsteuer- & Sozialversicherungspflicht völlig unabhängig voneinander zu beurteilen**
Der VwGH hatte daran zu erinnern, in seinen E 2004/08/0066, 2007/08/0064 und 2008/08/0252 befunden zu haben, dass die Lohnsteuerpflicht keine Bedingung für die Bejahung der SV-Pflicht ist. Ebensowenig ist die Verneinung der Lohnsteuerpflicht für die Einstufung unter einen Pflichtversicherungstatbestand entscheidend, was im gegenständlichen Zurückweisungsbeschluss mit einem Verweis auf VwGH 2013/08/0160,0161 unterlegt wird. (VwGH Ra 2017/08/0016 v 28. 3. 2017)

SONSTIGES

- **GGG: Gebühr bei Grundstücksschenkung mit Nutzungsvorbehalt nicht nach Grundstückswert**
Die Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rw focht vor dem VwGH den Standpunkt des BVwG an, dass zufolge § 26(1) GGG der Grundstückswert *abzüglich* eines höchstpersönl Wohngebrauchsrechtes BMG wäre, wie er im Verkehrswert seinen Ausdruck findet. Dagegen argumentierte die Rw mit der Ungleichbehandlung bei Käufen, also den in Abs 3 leg cit geregelten entgeltlichen Vorgängen. Nach § 26(3)1 GGG müsse nämlich in solchen Fällen die dem Verkäufer vorbehaltene Nutzung als Belastung dem Kaufpreis (- somit de facto dem Verkehrswert -) *hinzugerechnet* werden. Dieser Einwand wurde jedoch vom VwGH mit der Begründung verworfen, dass die Einräumung eines Wohnrechtes als außergewöhnlicher Umstand iSd einleitenden Satzes von Abs 3 leg cit einzustufen wäre, wodurch wiederum nach Abs 1 des § 26 zu vorzugehen wäre. - Nach dem besagten einleitenden Satz werden „außergewöhnliche Verhältnisse“ angesprochen, die offensichtlich zur Verfälschung von daselbst nachfolgend angeführten Gegenleistungen führen können. Der Entscheidung ist allerdings nicht entnehmbar, inwiefern - sicherlich auch vorkommende - Immobilienverkäufe an nicht Nahestehende mit Nutzungsvorbehalt eine Verfälschung der Gegenleistung mit sich bringen sollten. (VwGH Ra 2016/16/0037 v 30. 3. 2017)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.